



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-3 PÄ I #1  
Datum: 24.06.2025

# 1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar  
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /  
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-  
zes –

Abschnitt B Thüringen/ Sachsen

---

Vorhabenträger:  
50 Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	3
I. Feststellung .....	3
1. Festgestellte Maßnahme .....	3
II. Planunterlagen.....	4
B. Begründung .....	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans .....	5
II. Rechtliche Würdigung.....	7
1. Antragsgegenstand .....	7
2. Zuständigkeit.....	7
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG .....	11
5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	12
6. Materiell-rechtliche Bewertung .....	15
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.....	18
8. Abschließende Gesamtbewertung.....	19
9. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	19
C. Hinweise .....	20
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	20
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	21

## A. ENTSCHEIDUNG

### I. Feststellung

#### 1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes - BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des BBPIG) im Planfeststellungsabschnitt B, Thüringen/ Sachsen vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62 wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 20.03.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet:

- anstelle der bisher genehmigten Baustraße B0\_Z\_037 den vorhandenen Feldweg westlich der Ortslage Zedlitz als Baustraße B0\_Z\_911 auszubauen, indem er dort Stahlplatten auf den Fahrspuren ausbringt,
- anstelle der bisher genehmigten VAR 8, einem Bauzeitenfenster für die Hohлтаube, die ACEF 11, Anbringung je dreier Nisthilfen für die Hohлтаube und den Schwarzspecht im Bereich Zedlitz durchzuführen und
- abweichend von der bisher genehmigten Planung die ACEF 13 (Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter) auf dem Flurstück 372/1, Flur 0, Gemarkung Gerbersreuth durchzuführen.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird abgelehnt.

## II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen bzw. ersetzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 19.12.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

### Änderungsunterlagen:

<u>Nr. der Unterlage</u>	<u>Titel der Unterlage</u>
Anlage C2.3.2.16	Lagepläne 1 zu 2.000
Anlage C2.3.3	Wegekonzept
Anlage C2.3.3.2	Übersichtsplan (M1:25.000; Wege Übersicht)
Anlage C2.3.3.16	Wegekonzept Lageplan 16
Anlage D2	Rechtserwerbsverzeichnis
Anlage D3.8.2	Rechtserwerbsplan Sektion 16
Anlage D3.8.2	Rechtserwerbsplan Sektion 17
Anlage D3.8.2	Rechtserwerbsplan Sektion 49
Anlage D3.8.2	Rechtserwerbsplan Sektion 50
Anlage D3.8.2	Rechtserwerbsplan Sektion 50-1
Anlage I2	Maßnahmenblätter LBP
Anlage I6.1	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Tiere und Pflanzen
Anlage I6.2	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Boden
Anlage L2.1.1	Bodenschutzplan

Weitere Unterlagen (nachrichtlich):

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Titel der Unterlage</b>
Anlage A1.3	Erläuterungsbericht Planänderung I
Anlage 1.4	Übersicht Änderungen Planänderung I
Anlage E2	Ergänzendes Baulärmgutachten
Anlage F1	Vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden
Anlage F1.1	Karten zur vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Boden
Anlage F2.1	Übersicht Blattsschnitte
Anlage F2.2.2.1	Bestand Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
Anlage F2.2.2.2	Konflikte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
Anlage F2.2.3	Schutzgebiete
Anlage F2.2.4.1	Bestand Schutzgut Boden
Anlage F2.2.4.2	Konflikte Schutzgut Boden
Anlage F2.2.5	Bestand und Konflikte Schutzgut Wasser
Anlage F2.2.6	Bestand und Konflikte Schutzgüter Klima und Luft
Anlage F2.2.7	Bestand und Konflikte Schutzgut Landschaft
Anlage I	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen
Anlage J2.1	Karten Oberflächenwasserkörper
Anlage J2.2	Karte Grundwasserkörper
Anlage J2.3	Karte Wasserkörper
Anlage L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft

## B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des BBPIG, Abschnitt B Thüringen/ Sachsen, festgestellt. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.03.2025 die Änderung des bereits festgestellten Plans vom 19.12.2024 beantragt.

Der Vorhabenträger beantragt die Änderung einer Zufahrt im Bereich Zedlitz nebst einer Änderung des Wegekonzepts, eine zusätzliche CEF-Maßnahme für die Hohлтаube und den Schwarzspecht im Bereich Zedlitz, mitsamt einer Aufhebung der Bauzeitenbeschränkung für die Hohлтаube in diesem Bereich sowie die räumliche Verlagerung einer CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche im Bereich der Kabelabschnittsstation (KAS) Gefell.

Die Änderungen sind durch Blaufärbung in den Unterlagen dargestellt, um eine einfache Nachvollziehbarkeit zur ursprünglichen Planung zu gewährleisten. Schwarz gefärbte Unterlagenteile weisen weiter den Stand der planfestgestellten Unterlagen vom 19.12.2024 auf. Die Änderungen gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

#### Alternative Zufahrt im Bereich der Ortslage Zedlitz

Die genehmigte Baustraße B0\_Z\_037 soll nicht hergestellt werden. Die genehmigte Baustraße B0\_Z\_037 hat sich im Zuge der parallel zum Planfeststellungsverfahren bearbeiteten Ausführungsplanung als nicht geeignet für die Andienung der Baustelle, insbesondere für den An- und Abtransport der Muffen-Container erwiesen. Im Zuge der Planänderung I ist es daher vorgesehen, die ursprünglich geplante Zuwegung nahe der Ortschaft Sirbis entfallen zu lassen (Zuwegung B0\_Z\_037) und durch eine Zuwegung ca. 300 m weiter westlich an der K125 zu ersetzen.

Als Ersatz ist vorgesehen, den vorhandenen Feldweg westlich der Ortslage Zedlitz als Baustraße auszubauen. Die Herstellung der Baustraße erfolgt mit Stahlplatten, die von einem LKW direkt verlegt werden. Die Herstellung der Baustraße aus Stahlplatten wird voraussichtlich in einem Arbeitstag erledigt sein.

Die neue Zufahrt wird unter der Bezeichnung B0\_Z\_911 geführt.

Die Lage der neuen Zuwegung ist dem Teil C 2.3.3.16 zu entnehmen. Für die geplante Zuwegung wird eine vorhandene Fahrspur (Trampelpfad) auf der Grünlandfläche genutzt. Die Änderung der Zuwegung macht eine Überarbeitung des LBP erforderlich (Unterlagen Teil I). Hieraus ergibt sich eine Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einschließlich Anpassung der Konflikte und Maßnahmen für die betreffenden Schutzgüter. Aufgrund der nur geringfügigen Verlagerung der Zuwegung ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte oder Maßnahmen. Dies gilt gleichfalls für baubedingte Wirkungen für vorkommende Artengruppen wie Brutvögel. Es sind entsprechend die bisher vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen (LBP Maßnahme A 15 – Wiederherstellung von Grünland) auf die neue Zuwegung anzuwenden.

Die Änderungen sind in den Unterlagenteilen C2.3.2.16, C2.3.3.2, D2, D3.8.2, E2-ergänzendes Fachgutachten Baulärm zu Baustraße B0\_Z-911, F1, F1.1, F2.1, F2.2.2.1, F2.2.2.2, F2.2.3, F2.2.4.1, F2.2.4.2, F2.2.5, F2.2.6, F2.2.7, I, I1, I2, I6.1, I6.2, J2.1, J2.2, J2.3, L2.1.1 sowie L8 dargestellt.

#### Neue CEF-Maßnahme für die Hohltaube und den Schwarzspecht im Bereich Zedlitz und Entfall der Bauzeitenregelung

Zur Straffung des Bauablaufs ist im Bereich der geschlossenen Waldquerung bei Zedlitz (Kreuzungsbauwerk B0\_409) der Entfall der Bauzeitenregelung für ein nachgewiesenes Brutrevier der Hohltaube erforderlich (Maßnahme VAR 8). Bei der dort anzutreffenden topographischen und geologischen Konstellation befindet sich die geplante HDD-Bohrung auf einem extrem zeitkritischen Pfad für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Der Entfall der Bauzeitenregelung wird durch die Umsetzung einer CEF-Maßnahme kompensiert. Dabei handelt es sich um das Anbringen von drei zusätzlichen Nistkästen für die Hohltaube (Maßnahme ACEF 11). Die Nistkästen werden im räumlichen Zusammenhang des Brutrevieres ausgebracht. Ebenso wird für das nachgewiesene Vorkommen des Schwarzspechts im gleichen Bereich das Anbringen von drei zusätzlichen Nisthilfen (Maßnahme ACEF 11) umgesetzt.

Die Änderungen sind in den Unterlagenteilen D2, D3.8.2, F2.2.2.2, I, I1, I2 sowie I6.1 dargestellt.

### Änderung einer Fläche für eine CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche an der KAS Gefell:

Die Errichtung der KAS Gefell führt zu einem dauerhaften Habitatverlust für die Feldlerche, welcher durch die Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen (Maßnahme ACEF 13 – Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter) kompensiert wird. Im Zuge des Abstimmungsprozesses mit Flächeneigentümern konnte die ursprünglich vorgesehene Maßnahmenfläche in der Gemarkung Gebersreuth nicht dauerhaft dinglich gesichert werden. Die Maßnahmenfläche wird daher nach zwischenzeitlich abschließend durchgeführter dinglicher Sicherung mit einem anderen Flächeneigentümer um ca. 1.000 m verschoben. Sowohl die ursprüngliche, als auch die neue Maßnahmenfläche haben einen Umfang von 1 ha. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass sich weder Umfang noch Inhalt der Maßnahme ändern.

Die Änderungen sind in den Unterlagenteilen D2, D3.8.2, I1, I2, I6.1 dargestellt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Antragsgegenstand**

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

### **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des BBPlG im Planfeststellungsabschnitt B Thüringen/ Sachsen vom 19.12.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-3 # 62 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

### **3. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 20.03.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>1</sup> Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>2</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>3</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>4</sup> Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>5</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>6</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die Ausweitung eines bereits vorhandenen Feldweges als Zuwegung zur Baustelle statt der ursprünglich geplanten Errichtung der Zuwegung B0\_Z\_037 stellt eine unerhebliche Anpassung im Vergleich zur Gesamtplanung dar. Die Nichterrichtung der geplanten Zuwegung B0\_Z\_037 ist zwar eine Änderung, hat jedoch keine belastende Auswirkung und kann daher außer Betracht bleiben. Bei der Ausweitung des Feldweges handelt es sich im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben um eine geringfügige, räumlich und sachlich begrenzte Änderung, die vergleichsweise geringere Auswirkungen hat als das zunächst geplante und genehmigte Vorgehen. Die Auswirkungen auf die Natur sind geringer, denn der Feldweg ist bereits vorhanden und er wird bereits für den landwirt-

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

schaftlichen Verkehr genutzt, sodass nicht in unberührte Natur eingegriffen wird. Etwaige Belastungen oder Schäden durch den vorhabenbedingten Ausbau und Baustellenverkehr bilden keinen Anlass für eine erneute vorhabenbezogene Abwägung.

Die Verlegung der Zufahrt führt zwar zu einer erhöhten temporären Flächeninanspruchnahme. Diese wird aber in der Nachbilanzierung berücksichtigt. Eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zudem sind die bisher vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen (LBP Maßnahme A 15 – Wiederherstellung von Grünland) auf die neue Zuwegung anzuwenden.

Die mit zusätzlichen Lärmimmissionen verbundenen Auswirkungen auf die Bewohner am Rand der Ortschaft Zedlitz (insbesondere durch Baulärm bei der Herstellung der Zuwegung wie auch der Baustellenverkehr) sind unerheblich.

Durch das Entfallen der Bauzeitenregelung für ein nachgewiesenes Brutrevier der Hohltaube (Maßnahme VAR 8) und die stattdessen als Ausgleich vorgesehene Bereitstellung von drei zusätzlichen Nisthilfen für die Hohltaube (ACEF 11) bleiben die Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich und der artenschutzrechtliche Konflikt wird lediglich auf andere Weise gelöst. Die Hohltaube ist in erster Linie in der Phase der Balz und Revierbildung gegenüber Dauerlärm empfindlich. Bestehen in dieser sensiblen Phase baubedingte Störungen infolge von Dauerlärm können sich potenzielle Brutpartner nicht finden/bzw. nicht hören und die Revierbildung kann nicht erfolgen bzw. eine Brut kann nicht begonnen werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es zur Aufgabe von Nestern und somit zum Verlust von Eiern und/ oder Jungvögeln kommen kann. Unter Berücksichtigung des ungefährdeten Schutzstatus der Hohltaube in Thüringen und des zunehmenden Bestandstrends von mehr als 20% besteht keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge der Betroffenheit eines Brutpaares (Brutausfall). Die Störung ist auf die Bauphase und damit auf eine Brutperiode beschränkt. Die Bruthöhle wird nicht entfernt und steht nach der Bauphase ohne Beeinträchtigungen zur Verfügung. Da die drei geplanten Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Brutrevieres ausgebracht werden, ist die Änderung lokal und die Beeinträchtigung zeitlich begrenzt, und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch die Nisthilfen auf ähnlichem Niveau im räumlichen Zusammenhang verbessert werden. Da der limitierende Faktor für die Fortpflanzung der Hohltauben jedoch die Anzahl der verfügbaren Bruthöhlen darstellt, wird durch das Anbringen zusätzlicher Nisthilfen im Ergebnis eine Verbesserung des Artenschutzes erreicht. Ebenso stellt das Anbringen zusätzlicher Nisthilfen für den Schwarzspecht ausschließlich eine Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation dar, da die Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des nachgewiesenen Vorkommens angebracht werden.

Die Planänderung führt insbesondere nicht zu neuen oder zusätzlichen Eingriffen in die Natur und Landschaft, durch die sich zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen würden, zu deren Beantwortung Träger öffentlicher Belange oder Vereinigungen hinzuzuziehen wären (zur Entbehrlichkeit der Beteiligung von Naturschutzverbänden: BVerwG, Urteil vom 6.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 127).

Die Änderung der CEF-Maßnahme KAS Gefell ist lediglich eine räumliche Verschiebung. Das BVerwG hat in einem Fall die Unwesentlichkeit der inhaltlichen Anpassung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bejaht, in dem Umfang, Zweck und Auswirkungen des eigentlichen Straßenbauvorhabens unverändert blieben, und es lediglich zu Flächenverschiebungen kam (BVerwG, Urteil vom 16.05.2018 – 9 A 4/17, juris Rn. 38 ff.). Selbst die zusätzliche Erteilung

einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wurde in einem Fall für unwesentlich gehalten, in dem hiermit keine Änderung des Schutzkonzeptes verbunden werden musste (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12, juris Rn. 126). Zusätzliche belastende Auswirkungen durch die Änderung können ausgeschlossen werden.

Für die Planänderungen besteht zudem keine UVP-Pflicht und auch keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung. Die beantragten Planänderungen fallen in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG, der nach aktueller Gesetzeslage bis zum 30. Juni 2025 gilt. Hiernach ist für ein Vorhaben von einer UVP abzusehen, wenn für das Vorhaben schon eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies ist hier der Fall: Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde für das Vorhaben BBPIG Nr. 5, hier Abschnitt B, nach § 5 Abs. 7 NABEG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die beantragte Planänderung bezieht sich auf dieses Vorhaben i.S.v. § 43m Abs. 1 EnWG.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>7</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>8</sup> Durch die Ausweitung des Feldweges als neue Zuwegung ist nur der Eigentümer des angrenzenden Gehöfts erstmals bzw. stärker belastet. Dessen Zustimmung wurde beigebracht.

Die veränderten Lärmimmissionen sind für die Ortslage in Zedlitz als irrelevant einzustufen. Die überschlägige schalltechnische Untersuchung hat zum Ergebnis, dass die durch den Wegebau und den Baustellenverkehr verursachten Immissionsanteile für die Ortslage Zedlitz als nicht beurteilungsrelevant eingestuft werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Lärmerhöhung unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) grundsätzlich keine Belange im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG berührt (BVerwG, Urteil vom 28.09.2021 – 9 A 12.20, UPR 2022, 95-98, Rn. 21). Für den Immissionsort in der Nähe der Zuwegung (Gehöft) liegt ein Einverständnis vor.

Durch das Entfallen der Bauzeitenregelungen und das Anbringen zusätzlicher Nisthilfen werden keine individuellen privaten Belange berührt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>8</sup> Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Durch die Verschiebung der Flächen im Rahmen der geänderten CEF-Maßnahme KAS Gefell sind erstmals die Belange des Eigentümers der neuen Flächen betroffen. Hierzu wurde die Zustimmung des Eigentümers beigebracht. Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Austausches des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier des Landkreises Greiz, hinsichtlich der Zufahrt, § 43 Abs. 1 S. 2 ThürStrG sowie mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als zuständige obere Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 3 ThürNatG. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

#### **4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPIG und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.<sup>9</sup> Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar) des BBPIG bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Infolge der einheitlichen Entscheidung gem. § 26 NABEG für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5<sup>10</sup> auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG a. F. festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/5830, S. 47.

<sup>10</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof) vom 23.10.2019 (Az: 6.07.00.02/5-2-2/25.0).

zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

## **5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

### **a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes**

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP<sup>11</sup> ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

### **b) SUP zur Bundesfachplanung**

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt B, heranzuziehen.

#### Alternative Zufahrt im Bereich der Ortslage Zedlitz

Der von der Planänderung berührte Bereich lässt sich in der SUP im Trassenkorridorsegment 021ci (TKS 021ci) bei Zedlitz verorten. Es handelt sich um einen ca. 2 km langen TK-Strang, wobei sich das Vorhaben (verlegte Zuwegung bei Zedlitz) im km-Abschnitt 0 befindet. Dementsprechend enthält der Umweltbericht zur SUP die für das Trassenkorridorsegment 021ci relevanten Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der Schutzgüter, die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich des km Abschnitt 0 des TKS 021ci. Nachfolgend wird anhand des für den TKS 021ci ableitbaren Umweltzustands eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

- Schutzgut Mensch: Siedlungsrand von Zedlitz, mehrere kleinflächige Wohn-/Mischwohnflächen, Siloanlage, Verkehrsfläche K 125

---

<sup>11</sup> [https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms\\_nummer=5&cms\\_gruppe=bbplg&cms\\_status=bfp&cms\\_abschnitt=Abschnitt+B](https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_gruppe=bbplg&cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+B) (Stand 02.05.2025, unter dem Link finden sich ebenfalls die Steckbriefe mit Bestandsdarstellung der berührten TKS)

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Innerhalb des gesamten UR befinden sich kleinräumig § 30 BNatSchG geschützte Biotope, kleinflächige Laub- und Nadelwaldbereiche, Grünland mit besonderen Strukturen, großräumige Grünlandbereiche, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Ackerflächen
- Schutzgut Boden: Böden mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, Wald mit Bodenschutzfunktion
- Schutzgut Wasser: Gewässerkomplex Seilersbach, kleine Stillgewässer

Weitere Schutzgüter sind im TKS 021ci nicht benannt.

Da die vorliegende Planänderung (verlagerte Zuwegung Zedlitz) lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, lässt sich eine detaillierte Aufarbeitung und Bewertung der Umweltbelange in Bezug auf den Planänderungsbereich anhand der SUP-Darstellungen nur schwer vornehmen. Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte Änderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass die sich aufgrund der Planänderung ergebenden Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen und bereits planfestgestellten allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

#### Neue CEF-Maßnahme für die Hohltaube im Bereich Zedlitz und Entfall der Bauzeitenregelung

Auch hinsichtlich der Hohltaube lässt sich der von der Planänderung berührte Bereich in der SUP im TKS 021ci bei Zedlitz verorten. Relevanz weist hier nur das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf.

Zu beachten ist hier zudem der besondere Maßstab des § 43m Abs. 1 EnWG, der oben dargestellt wurde. Berührt sind durch die Änderung einzig Belange des besonderen Artenschutzes, die in der SUP nicht berücksichtigt wurden.

Nach § 43m Abs. 2 EnWG stellt die zuständige Behörde in diesen Fällen sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Die Planfeststellungsbehörde gibt daher dem Vorhabenträger die Durchführung der ACEF 11 - Anbringen von künstlichen Nisthilfen mit 3 Nistkästen für die Hohltaube auf.

Diese stellt nach Maßstab des § 43m Abs. 2 EnWG eine geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme dar.

Die bisher geplante Bauzeitenbeschränkung im Bereich des Kreuzungsbauwerks B0\_409 (VAR8) hingegen stellt sich als zeitlich nicht verfügbar dar und ist daher nach Maßgabe der Norm nicht mehr durchzuführen.

Die Bauzeitenbeschränkung VAR8 verzögert den Baustart in den Herbst / Winter 2025. Bei der dort anzutreffenden topographischen und geologischen Konstellation befindet sich die geplante HDD-Bohrung auf einem extrem zeitkritischen Pfad für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Hohltaube (*Columba oenas*) ist in erster Linie in der Phase der Balz und Revierbildung gegenüber Dauerlärm empfindlich. Bestehen in dieser sensiblen Phase baubedingte Störungen infolge von Dauerlärm, können sich potenzielle Brutpartner nicht finden/bzw. nicht hören und die Revierbildung kann nicht erfolgen bzw. eine Brut kann nicht begonnen werden.

Zudem kann es durch den Dauerlärm möglicherweise zur Aufgabe von Nestern und somit zum Verlust von Eiern und/ oder Jungvögeln kommen. Für den Reviernachweis bei km 27,58 südlich Schafpreskeln ist aus technischen Gründen die Umsetzung der Bauzeitenregelung nicht möglich. Hier ist eine geschlossene Querung mit einer HDD-Bohrung, welche mit baubedingten Dauerlärm verbunden ist, geplant. In diesem Fall kann dies infolge der baubedingten Störungen während der Balz und Revierbildung der Hohltaube (Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte August) zu einer verfehlten Brutpartnerfindung (Dauerlärm während der Revierbildung und Balz) führen und im worst-case zu einem Ausfall der Brut im nachgewiesenen Revier bei km 27,58 führen. Unter Berücksichtigung des ungefährdeten Schutzstatus in Thüringen und des zunehmenden Bestandstrends von mehr als 20% besteht keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge der Betroffenheit eines Brutpaares (Brutausfall).

Bruthöhlen stellen für die Hohltaube meist einen limitierenden Faktor dar (Nitsche, G. (1993): Brutvorkommen der Hohltaube *Columba oenas* in den Schlierseer Bergen (Bayerische Alpen). Orn. Anz. 32, 1993:129-139). Sie werden zumeist vom Schwarzspecht angelegt und dieser legt etwa alle 3-4 Jahre eine neue Bruthöhle an. Es dauert somit 10 – 20 Jahre, bis ein Höhlenzentrum mit 3-5 Höhlen entstanden ist (Kühlke, D. (1985): Höhlenangebot und Siedlungsdichte von Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*) und Hohltaube (*Columba oenas*). Vogelwelt 106:81-93). Meyer, W. & B. ((2001): Bau und Nutzung von Schwarzspechthöhlen in Thüringen. Abh. Ber. Mus. Heineanum 5 Sonderheft:121-131) schätzen anhand langjähriger Untersuchungen in Thüringen, dass nur jedes 5.-6. Jahr eine neue Höhle entsteht.

Es wurde jedoch seitens des Vorhabenträgers die Durchführung der ACEF 11 - Anbringen von künstlichen Nisthilfen mit 3 Nistkästen für die Hohltaube (Ausgleichsverhältnis 1:3) geplant, da das Vorhandensein von Bruthöhlen einen limitierenden Faktor darstellt und um damit den baubedingten Störeinfluss und möglichen Verlust von Gelegen/ Jungvögeln auf das betroffene Hohltaubenrevier und den vorübergehenden Verlust der Fortpflanzungsstätte auszugleichen. Damit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verbessert.

Zusammengefasst bedeutet dies eine Erhöhung des Angebotes an Bruthöhlen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, ohne dass das durch baubedingten Dauerlärm betroffene Revier einschließlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch entfällt. In der nächsten Brutsaison steht dieses Hohltaubenrevier wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Neue CEF-Maßnahme für den Schwarzspecht im Bereich Zedlitz und Entfall der Bauzeitenregelung

Für das ebenfalls berührte Brutrevier des Schwarzspechtes im Bereich des Kreuzungsbauwerks B0\_409 werden mit der vorliegenden Planänderung drei Nistkästen für den Schwarzspecht installiert. Da die Verfügbarkeit von Nisthöhlen auch für den Schwarzspecht ein limitierender Faktor ist, wird mit der geplanten Maßnahme eine Aufwertung der Funktionalität des Lebensraumes erreicht.

#### Änderung einer Fläche für eine CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche an der KAS Gefell

Die Änderung einer Fläche für eine CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche an der KAS Gefell lässt sich im, von der Planänderung berührten Bereich in der SUP, in den Trassenkorridorsegmenten 30c und 28b bei Gebersreuth verorten. Relevanz weist hier nur das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf. Betroffen sind konkret die Bereiche 30c/14 und 30c/15 sowie 28b/9 und 28b/10 im Drei-Freistaaten-Ländereck.

Die neue CEF-Maßnahmen-Fläche befinden sich weiterhin im vorgegebenen Suchraum sowie in potenziell geeigneten Habitaten für die Feldlerche.

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingten großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Alleine die räumliche Verortung der Maßnahme im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein.

#### **c) Minderungsmaßnahmen**

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Vorliegend bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen, die über die seitens des Vorhabenträgers geplante und seitens der Planfeststellungsbehörde aufgegebene ACEF 11 (Anbringen von künstlichen Nisthilfen mit 3 Nistkästen für die Hohltaube sowie 3 Nistkästen für den Schwarzspecht) hinausgehen.

### **6. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

## a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

## b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

### Alternative Zufahrt im Bereich der Ortslage Zedlitz:

Durch die Planänderung werden Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserrechts, der Raumordnung, des Forstrechts, des Denkmalschutzes, der Anlagensicherheit oder des Bauordnungs- bzw. Bauplanungsrechts nicht berührt.

Zwingende immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden gewahrt. Die veränderten Lärmimmissionen sind für die Ortslage in Zedlitz als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

Die überschlägige schalltechnische Untersuchung hat zum Ergebnis, dass die durch den Wegebau und den Baustellenverkehr verursachten Immissionsanteile für die Ortslage Zedlitz als nicht beurteilungsrelevant eingestuft werden. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Lärm wurde überschlägig eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm vorgelegt (SHN Ingenieure 2025). In einem ersten Schritt erfolgte eine Prognose der Schallimmissionen für die Herstellung der Baustraße. Diese Untersuchung kann dem Kapitel „Teil E2.1.2.2 Ergänzendes Fachgutachten Baulärm zu Baustraße B0\_Z\_911“ entnommen werden. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet. Weiterhin wurden in einem zweiten Schritt für die neue Zuwegung die Schallimmissionswerte für den dort zu erwartenden Baustellenverkehr ermittelt. Dabei wurde für den worst-case-Fall eine Frequentierung von 30 LKW-Anlieferungen zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm 3.1 auch bei stark konservativer Herangehensweise unterschritten. Im Bereich der Ortslage Zedlitz (Referenzpunkt = IO 2) beträgt die Unterschreitung zudem mehr als 20 dB(A).

Auch die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes werden gewahrt. Zwei geschützte Biotope grenzen an die geplante Baustraße an, werden jedoch flächenmäßig nicht beeinträchtigt. Um die beiden Biotope dennoch gegen unbeabsichtigte Beanspruchung zu sichern, wird während der Bauphase ein Schutzzaun aufgestellt (VAR 1).

Trotz der längeren Strecke der neuen Zuwegung B0\_Z\_911 ergibt sich zudem kein Defizit in der Bilanzierung, da für den betreffenden Naturraum D18 bereits mit der Antragsfassung eine Überbilanz von rund 130.000 Wertpunkten für die Biotoptypen bestand.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt.

Eine zusätzliche Ausnahme nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr.1, Abs. 3 ThürStrG für die Errichtung der Baustraße B0\_Z\_911 in der Anbauverbotszone der K125 ist nicht notwendig, da die geplante Ablage von Stahlplatten entlang des bestehenden Feldweges keine bauliche Anlage i.S.d. straßenrechtlichen Normen darstellt. Ebenso bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach § 18

Abs. 1 S. 2 Var. 1 ThürStrG, da der avisierte Baustellenverkehr als Gemeingebrauch zu klassifizieren ist.

Weitere zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich, dies betrifft insbesondere die gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

#### Neue CEF-Maßnahme für die Hohltaube sowie den Schwarzspecht im Bereich Zedlitz und Entfall der Bauzeitenregelung:

Auch hinsichtlich dieser Änderung werden Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes, des Biotopschutzes, des Immissionsschutzes, des Verkehrsrechts, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserrechts, der Raumordnung, des Forstrechts, des Denkmalschutzes, der Anlagensicherheit oder des Bauordnungs- bzw. Bauplanungsrechts nicht berührt.

Auch hier bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigungen oder Erlaubnis.

Die Berührung des besonderen Artenschutzes bezüglich der Hohltaube und des Schwarzspechts wird im Kapitel zur Anwendung des § 43m EnWG thematisiert.

#### Änderung einer Fläche für eine CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche an der KAS Gefell:

Durch die Planänderung werden Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes, des Biotopschutzes, des Immissionsschutzes, des Verkehrsrechts, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserrechts, der Raumordnung, des Forstrechts, des Denkmalschutzes, der Anlagensicherheit oder des Bauordnungs- bzw. Bauplanungsrechts nicht berührt.

Die Änderung stellt lediglich eine Anpassung der Verortung der Maßnahme dar. Auch hier bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

### **c) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständlichen Änderungen werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

## 7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Nach § 43m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt.

Die Planänderung führt vorliegend, wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt, zu einer zusätzlichen Verbesserung artenschutzrechtlicher Belange bzw. berührt artenschutzrechtliche Belange nicht.

Die gegenständliche Planänderung hat die Ergänzung der Zuwegung B0\_Z\_911, den Ersatz einer entfallenden von Bauzeitenregelung durch die Anbringung von Nisthilfen zu Gunsten der Hohltaube (und des Schwarzspechts) sowie einen Tausch von einer CEF-Fläche ohne Änderung der CEF-Maßnahme selbst zum Gegenstand.

Die neue Zuwegung berührt, wie der Vorhabenträger überzeugend darstellt, artenschutzrechtliche Belange nicht. Die Herstellung der Zuwegung führt zwar zu einer erhöhten temporären Flächeninanspruchnahme. Diese wird aber in der Nachbilanzierung berücksichtigt. Eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich. Zudem sind die bisher vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen (LBP Maßnahme A 15 – Wiederherstellung von Grünland) auf die neue Zuwegung anzuwenden.

In ihrer Gesamtheit wird daher durch diese Änderung Artenschutz nicht berührt.

Die Anbringung von Nisthilfen für die Hohltaube (und den Schwarzspecht) führt zu einer deutlichen Verbesserung des Artenschutzes.

Wie bereits unter B.II.5.b) dargestellt, stellen Bruthöhlen für die Hohltaube meist einen limitierenden Faktor dar, da diese, zumeist vom Schwarzspecht, nur etwa alle 3-4 Jahre angelegt werden.

Der Vorhabenträger erhöht mit der vorgeschlagenen Durchführung der ACEF 11 - Anbringen von künstlichen Nisthilfen mit jeweils 3 Nistkästen für die Hohltaube sowie für den Schwarzspecht, im Ausgleichsverhältnis 1 zu 3 damit das Angebot für beide Arten signifikant. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird dabei im räumlichen Zusammenhang verbessert. In der nächsten Brutsaison steht das beeinträchtigte Hohltaubenrevier wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Bei der Verschiebung der Fläche für die CEF-Maßnahme zu Gunsten der Feldlerche an der KAS Gefell, handelt es sich um eine Flächenverschiebung ohne Änderung der CEF-Maßnahme selbst. Die Kompensationsmaßnahme bei der KAS Gefell dient dabei dem Ausgleich des entstehenden dauerhaften Habitatverlustes durch den Anlagenstandort der KAS (ACEF 13 – Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter). Durch die Verschiebung der Fläche ändern sich weder der Umfang noch der Inhalt der Maßnahme. Sowohl die ursprüngliche als auch die neue Maßnahmenfläche haben einen Umfang von 1 ha.

Die Lage der neuen Maßnahmenfläche für die Feldlerche bei der KAS Gefell ist insofern eine Verbesserung zur bisherigen Maßnahmenfläche, als dass sich die Abstände zu vorhandenen Windkraftanlagen entschärft haben. Bislang lag die alte Maßnahmenfläche inmitten von drei Windkraftanlagen mit dem geringsten Abstand von ca. 70 m. Die neue Maßnahmenfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 190 m und ca. 290 m zu zwei bestehenden Windkraftanlagen. Damit wird der einzuhaltende Abstand zu Windkraftanlagen (200 m) geringfügig unterschritten. Der durch Bernotat/Dierschke (2021: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen) zu berücksichtigende Aktionsraum von max. 150 m wird jedoch eingehalten und sogar überschritten. Die neu eingestellte Maßnahmenfläche der Feldlerche (Gemarkung Gebersreuth, Flur 0, Flurstück 372/1) eignet sich im besonderen Maße, um die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Maßnahmenfläche bietet sie eine wesentliche Verbesserung für den Schutz der Feldlerche.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG wurde hier daher eine teleologische Reduktion der Norm vorgenommen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt hier daher nicht. Insgesamt kann attestiert werden, dass es durch die Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es vielmehr aufgrund der Planänderung zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

## **8. Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## **9. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Der höchstvorsorgliche Antrag des Vorhabenträgers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird abgelehnt.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat eine Anfechtungsklage gegen den gegenständlichen Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d Satz 1 EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO durch die Planfeststellungsbehörde besteht insofern kein Raum, dieser wurde durch den Gesetzgeber mit der Regelung des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG ausgeschöpft.

In § 18 Abs. 5 NABEG wird Bezug genommen auf die §§ 43 ff. EnWG. Diese gelten sowohl für Planfeststellungsverfahren als auch für „daran anknüpfende“ Verfahren entsprechend, sofern die §§ 18 ff. NABEG keine abweichenden Regelungen enthalten (vgl. Riese/Nebel in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, § 18 Rn. 12-13).

Eine Planänderung nach Erlass des PFB, aber vor Fertigstellung des Vorhabens ist ein Verfahren, das an die vorangegangene Planfeststellung „anknüpft“ im Sinne des § 18 Abs. 5 NABEG. So geht das BVerwG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass jedenfalls Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit der Folge „anwachsen“, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan „verschmelzen“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 23; BVerwG, Urte. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, NVwZ 2015, 85 Rn. 14). Dies gilt auch für Änderungsbescheide. Denn nach h.M. liegt auch in einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG die Zulassung der unwesentlichen Änderung und damit eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (u.a. Fischer in Ziekow: Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn. 289; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/BonK/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 76 Rn. 24; Deutsch in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 76 Rn. 47; a.A. soweit ersichtlich nur Wickel in: Fehling/Kastner/Störmer, HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 29: nur Feststellung der Unwesentlichkeit, keine Zulassung).

Damit ist im Falle einer Entscheidung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d Satz 1 EnWG und § 76 Abs. 2 oder 3 VwVfG der § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG entsprechend anzuwenden, demzufolge Anfechtungsklagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung haben. Der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung, der § 43e Abs. 1 EnWG zugrunde liegt, muss für unwesentliche Änderungen eines bestehenden Planfeststellungsbeschlusses erst recht gelten.

## **C. Hinweise**

### **I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-B](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-B) (Vorhaben 5) und [www.netzausbau.de/Vorhaben5a-B](http://www.netzausbau.de/Vorhaben5a-B) (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

**Bundesverwaltungsgericht**

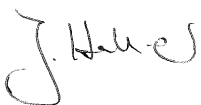
**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 24.06.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-3 PÄ I #1